

# **Planstelleninhaber gesucht (Ersatzschule)**

**Beitrag von „kandomando“ vom 15. Juni 2019 10:49**

Hallo zusammen,

ich bräuchte wirklich ganz schnell eine Entscheidungshilfe von euch. Ich mache meine Unterschrift von dem mir vorliegenden Vertrag von den nachfolgenden zwei Punkten fest. Ich bitte euch mir dazu etwas zu helfen, das wäre echt super lieb.

1. Besteht für Planstelleninhaber eine Übernahmegarantie im Beamtenverhältnis, falls der Wunsch nach einem Wechsel in den staatlichen Schuldienst aufkommt? (Dieser Wunsch kann meinetwegen auch extrinsisch durch die etwaige Schließung der Ersatzschule entstehen.) (Nach § 103 SchulG haben Planstelleninhaber bei einem Wechsel in den staatlichen Schuldienst statusrechtliche Wirkung, wird diese jedoch auch garantiert?) (Also ich rede wirklich von Ersatzschulen, also i.E. und nicht von Kirchenbeamten i.K., die eine starke Landeskirche im Rücken haben) Falls also so eine "Übernahmegarantie" ins Beamtenverhältnis existieren sollte, wo kann ich sowsas nachlesen? Möchte vermeiden, dass bspw. bei einer Schließung der Privatschule ein Wechsel in den staatlichen Dienst zwar möglich ist, dann aber bitte als Angestellter.

2. Besorgniserregend sind für mich die gesonderten Regelungen im Hinblick auf die "Kündigungsregelungen" sowie "Beendigungstatbestände". Mir scheint, als wäre der Planstelleninhabervertrag im Hinblick auf die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dahingehend mit dem eines Landesbeamten gleichgesetzt, solange eine Beendigung seitens des Arbeitnehmers gewünscht ist. Dazu ist geregelt (zumindest in dem mir vorliegenden Vertrag), dass eine Kündigung 6 Monate jeweils zum 31.07. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Während eine Beendigung seitens des Arbeitgebers sehr viel "lockerer" erscheint. Da u.a. bei einer Beendigung des Vertrages beamtenrechtliche Regelungen lediglich "beachtet" werden sollen, es besteht aber keine völlige Gleichstellung. In anderen Worten: Ich, als Arbeitnehmer unterliege sehr strengen Regelungen, wenn mir der Wunsch kommt, den Arbeitgeber zu wechseln (so wie bei Landesbeamten halt auch). Andererseits kann mich der private Schulträger sehr viel einfacher "loswerden", falls dem Träger beispielsweise das Geld ausgehen sollte oder was auch immer.

All die Informationen stammen aus den bereits zuvor geposteten Gesetzen und Verordnungen.

Es wäre echt nett, wenn jemand, der Ahnung von der Thematik hat, mir auf die Schnelle helfen könnte.

..vielleicht mache ich mir auch nur zu viele Sorgen, aber irgendwie kommt mir dieses Planstelleninhaberverhältnis irgendwie wie eine "Seifenblase" vor.

Danke euch im Voraus!!!

Beste Grüße